

Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 17.03.2009

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/8650 -
in Verbindung damit:

Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/8644 –

Obwohl in Folge dieses Gesetzes erhebliche Investitionen im Bereich von Bildung, Gesundheit und Sozialem vorgenommen werden sollen, ist bislang mit den Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege, deren Träger in diesen Bereichen maßgeblich tätig sind, noch keine strukturierte Kommunikation aufgenommen worden.

Die bevorstehende Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) wirft aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen einige Fragen auf, die wir im Folgenden benennen wollen.

1. Pflege,- Alten- und Behindertenarbeit

Es sind schon aktuell Umsatzverluste im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen zu verzeichnen, die für die Werkstätten ein verstärktes Problem der Beschäftigung und Qualifizierung der behinderten Menschen darstellen. Der Rückgang an Aufträgen kommt dort deutlich an. Die Aufträge sind um circa 20 Prozent zurückgegangen. Während früher unter „Volldampf“ gearbeitet wurde und Aufträge sogar an andere Werkstätten abgegeben werden mussten, ist man jetzt weniger ausgelastet.

Die Erlöse, die über den Pflegesatz erfolgen, bleiben davon zunächst unberührt. Die Löhne für die beschäftigten Menschen mit Behinderungen in der Werkstatt müssten

gekürzt werden. Problematisch sind auch die Auswirkungen auf die ausgelagerten Arbeitsplätze in den Werkstätten für behinderte Menschen oder die vereinbarten Bemühungen der Rahmenzielvereinbarungen Werkstatt zur Eingliederung behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Hier steht zu befürchten, dass durch die Kurzarbeit ausgelagerte Arbeitsplätze eingespart werden, behinderte Menschen in ihre Werkstatt zurück müssen und die Bemühungen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für behinderte Menschen außerhalb der Werkstatt zu schaffen, konterkariert werden.

Problematisch stellt sich ferner die Situation für die Integrationsprojekte dar, da die Integrationsprojekte von ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit abhängig sind und Auftragseinbrüche hier sofort zu wirtschaftlichen Risiken führen. Gefördert werden in Integrationsprojekten die Stellen für die Begleitung der behinderten Menschen oder Leistungsminderungsansprüche für die Betroffenen. Integrationsprojekte sind aber noch einmal anders als die Werkstätten für behinderte Menschen von ihrem wirtschaftlichen Ergebnis extrem abhängig. Bisher gibt es hierzu keine länderspezifischen Bemühungen, Bürgschaften des Staates zu geben.

2. Familie, Bildung und Erziehung

In der Vereinbarung des Ministerpräsidenten Rüttgers sind die Kommunalen Spitzenverbände der allgemeinen Weiterbildung ausdrücklich benannt. Weder dort noch in dem Gesetzentwurf der Landesregierung findet sich jedoch ein Schlüssel für die Zuweisungen an Freie Träger. Vielmehr ist in § 1 Abs. 5 des Entwurfs des Gesetzes zur Förderung zusätzlicher Investitionen in NRW lediglich festgelegt: „Die Investitionen erfolgen bedarfsgerecht und trägerneutral“. Auch die Begründung hierzu gibt keinen Anhaltspunkt, sondern es scheint im Ermessensbereich der Kommune zu liegen, wie die Mittel verteilt werden. Inwieweit die Kommunen nun standardisierte Verfahren zur Bemessung und Weiterleitung nutzen, ist uns nicht bekannt.

Für den Bildungsbereich (Schulen, Kitas, OGS) ist die bisher vorsichtige und erste Einschätzung, dass Kommunen die Freien Träger einbeziehen (z. B. erhalten in Gelsenkirchen die Freien Träger 10 % der zugewiesenen Summe, in Münster werden Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendzentren der Freien Träger gefördert, manche Kommunen bitten die Träger, Anträge zu stellen) und in ihre Planungen aufnehmen. Die Zuteilung der Mittel soll nach unseren Recherchen in der Regel aber wohl nicht nach den tatsächlichen Trägerproporzen erfolgen. Viele Rückmeldungen lauten, dass die Förderung dezidiert für Einrichtungen und Gebäude der Kommunen und Kreise verwendet wird. Die Träger haben vielfach aufgrund eines entsprechenden Informationsschreibens ihre Bedarfe kurzfristig bei den Kommunen angemeldet.

Für den Bereich „Schulen“ wäre eine bereichsspezifische Differenzierung aufgrund des in § 4 des Gesetzentwurfs festgelegten Verteilschlüssels wahrscheinlich am einfachsten möglich. Laut entsprechender Gesetzesbegründung werden den Gemeinden, anders als im Gemeindefinanzierungsgesetz nicht nur die Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugerechnet, sondern auch die Schüler der ortsansässigen Ersatzschulen.

3. Soziales und Integration

Die Nachfragen nach finanzieller und sozialer Beratung von Menschen, die vor allem aufgrund von Arbeitslosigkeit in eine schwierige Situation geraten sind, sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Die bis zur Rezession anhaltende gute Wirtschaftslage hatte auf die Beratungszahlen keine Auswirkungen.

Durch den inzwischen schon abzusehenden erneuten Anstieg der Arbeitslosenzahlen ist davon auszugehen, dass sich die Nachfrage nach sozialer Beratung noch steigern wird und durch die vorhandenen Personalkapazitäten der verschiedenen Beratungsdienste nicht aufgefangen werden kann. Auf die Notwendigkeit der Bereitstellung zusätzlichen Personals für die Beratungsstellen sollte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturpakets II deshalb hingewiesen werden.

Bei Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe, die ähnlich agieren wie Werkstätten für Behinderte, ergeben sich Einbrüche bei der Auftragslage. Auftragsgeber zu finden ist schwerer geworden.

Träger der Arbeitsgelegenheiten für Menschen mit besonderen Integrationshemmnissen berichten von Auftragsrückgängen zwischen 30% und 50% aus der Industrie - nicht nur aus der Auto- und Zulieferindustrie.

Daher ist es wichtig, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente künftig stärker so einzusetzen bzw. dahingehend zu entwickeln, dass auch Langzeitarbeitslose und nicht ausgebildete Menschen entsprechend qualifiziert und (wieder) in das Arbeitsleben integriert werden können. Die bisher auf diesem Gebiet gemachten Bemühungen bedürfen auch weiterhin dringend der staatlichen Unterstützung und dürfen nicht zurückgefahren werden, da sonst die ersten Fortschritte und Erfolge zerplatzen.

4. Krankenhaus und Rehabilitation

Grundsätzlich steht die politische Aussage, dass "alle" Einrichtungen von den Mitteln aus dem Konjunkturpaket II profitieren können.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Freie Wohlfahrtspflege NRW

Positiv für den Krankenhausbereich ist aber, dass es tatsächlich nur einen Topf gibt (Inhalt 82,5 Mio. €), aus dem verteilt wird. In Nordrhein-Westfalen ist speziell für den Krankenhausbereich die Trägerneutralität gewahrt, da 170 Mio. € aus dem „Gemeindetopf“ vorab für Krankenhausinvestitionen abgezweigt worden sind und pauschal nach der grundsätzlichen Systematik der 2008 eingeführten „Baupauschale“ (also leistungsgerecht durch Casemix-Orientierung) an alle Krankenhäuser im Land verteilt werden sollen. Zu begrüßen ist darüber hinaus die Orientierung des Investitionsbegriffs gem. § 3 InvföG an der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die es den Krankenhäusern möglich macht, z.B. auch nachhaltige Sanierungs- oder notwendige Brandschutzmaßnahmen durchzuführen. In § 1 Abs. 5 Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG) heißt es, dass die Investitionen bedarfsgerecht und trägerneutral erfolgen. In der Begründung wird dazu ausgeführt: *„Deshalb wird klargestellt, dass die Investitionen nur dort vorgenommen werden dürfen, wo ein entsprechender Bedarf sie erfordert. Dabei darf nicht ausschlaggebend sein, wer Träger der Einrichtung ist, in die investiert werden soll.“*

Letztlich entscheiden allerdings die Gemeinden im Rahmen der Vorgaben allein darüber, für welche Maßnahmen welcher Träger die Mittel verwendet werden. Nicht-kommunale Träger (Krankenhausträger ausgenommen) sollen einen Eigenanteil aufbringen, der i.d.R. dem kommunalen Eigenanteil (in NRW 12,5 %) entspricht.

Die arbeitsmarktpolitische Situation ist für die Krankenhäuser als äußerst kritisch einzuschätzen. Freigemeinnützige Krankenhäuser müssen im Korsett der angespannten Wirtschaftssituation so agieren, dass sie für die immer knapper werdenden Ressourcen „Ärzte und Pflegekräfte“ attraktive Arbeitgeber bleiben und leistungsgerechte Vergütungen sicherstellen können. Hier muss der Staat bzw. das Land dafür Sorge tragen, dass Studien- und Ausbildungsplätze in ausreichendem Maße vorhanden sind bzw. geschaffen werden, damit den Krankenhäusern auch langfristig entsprechend hochqualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

Dortmund, den 16.03.2009

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

